

festigt werden. Die Länge der Leinen ist gleich dem Vierfachen des äußeren Ringdurchmessers zu nehmen.

Tragfähigkeit

Neu angefertigte Rettungsringe müssen in Frischwasser ein Eisengewicht von 14,5 kg 24 Stunden lang tragen können, ohne unterzugehen. Zur Erhaltung der Tragfähigkeit sind die Bezüge so wasserdicht wie möglich herzustellen.

Nachtrettungslichter

Nachtrettungslichter sind durch eine 7—8 mm starke Leine von etwa 1,5 m Länge mit dem Rettungsring zu verbinden. Die Behälter der Lichter müssen aus seewasserbeständigem Material hergestellt sein. Die Brenndauer der Lichter soll mindestens V« Stunden betragen.

B. Vorhandene Rettungsringe

Ihre Tragfähigkeit darf nicht weniger als 14 kg betragen, d. h., sie sind zu erneuern, wenn die Einbuße der Tragfähigkeit (14,5 kg) mehr als V* hg beträgt.

III. Prüfung und Zulassung

Die gewerbsmäßige Herstellung von Schwimmwesten und Rettungsringen ist genehmigungspflichtig. Die Genehmigung erteilt die Arbeitsschutzinspektion Stralsund. Zu diesem Zweck sind je zwei Muster der zur Fertigung vorgesehenen Rettungsgeräte an die Arbeitsschutzinspektion Stralsund einzusenden. Je ein Musterstück geht mit Prüfungsvermerk und Attest an den Einsender zurück, während das weitere Muster bei der Arbeitsschutzinspektion in Stralsund verbleibt.

Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 372.

— Seeschifffahrt —

Dampf-, Motor-, Segelschiffe und Spezialfahrzeuge (ausgenommen Fischereifahrzeuge).

Vom 25. September 1952

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird die nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen.

§ 1 Schiffe

(1) Schiffe im Sinne dieser Arbeitsschutzbestimmung sind:

1. Fahrgastschiffe:
Dampf-, Motor- und Segelschiffe, die mehr als 12 Fahrgäste an Bord haben.
2. Frachtschiffe:
Dampf-, Motor-, Segelschiffe und Spezialfahrzeuge, die nicht mehr als 12 Fahrgäste an Bord haben oder ausschließlich Ladung befördern, mit Ausnahme der Fischereifahrzeuge.

(2) Für offene und halbgedeckte Boote in der Haff- und Boddenfahrt und im örtlichen Bäderverkehr an der Küste wird die erforderliche Ausrüstung je nach den Fahrbedingungen von der Arbeitsschutzinspektion bestimmt; für die Einrichtung der Motoranlagen sind die von der Arbeitsschutzinspektion erlassenen „Grundsätze für Motoranlagen mit Antrieb durch Verbrennungskraftmaschinen“ (Anlage 4) zu beachten.

(3) Für Leichter gelten die nachstehenden Vorschriften mit den Milderungen und Abänderungen der §§ 7 Abs. 6, 15 Abs. 4, 17, 127 und Anlage 1.

§ 2 Fahrtgrenzen

Im Sinne dieser Arbeitsschutzbestimmung ist:

1. Haff- und Boddenfahrt: die Fahrt auf Haffen, Bodden, Buchten und ähnlichen Gewässern, wo hoher Seegang ausgeschlossen ist.
2. Kleine Küstenfahrt: die Fahrt längs der deutschen Küste innerhalb 10 Seemeilen.
3. Küstenfahrt: die Fahrt längs den Küsten der Nordsee von Kap Gris Nez bis zum Aggerkanal mit Einschluß der vorgelagerten Inseln und der Insel Helgoland sowie in der Ostsee

zwischen der Linie Skagen—Lysekil einerseits und Oskarshamm—Windau (Breitenparallel von 57° 30' Nord) andererseits. In einzelnen Fällen kann die Arbeitsschutzinspektion unter bestimmten Bedingungen eine Ausdehnung der Fahrt auf die ganze Ostsee zulassen.

4. Kleine Fahrt: die Fahrt in der Nordsee bis zu 61° nördl. Breite, im englischen Kanal, im Bristol-Kanal, im St.-George-Kanal und in der irischen See mit Einschluß der Clyde-Häfen und in der ganzen Ostsee, soweit diese Fahrt die Grenzen der Küstenfahrt überschreitet.
5. Große Fahrt: die Fahrt, die die Grenzen der kleinen Fahrt überschreitet.

§ 3 Name. Heimathafen, Tiefgangskala

(1) Jedes Schiff über 50 cbm Brutto-Raumgehalt muß

1. seinen Namen auf jeder Seite des Bugs,
2. seinen Namen und den Namen des Heimathafens am Heck und
3. außerhalb der Haff- und Boddenfahrt eine Tiefgangskala auf jeder Seite des Vor- und Ruderstevens, und zwar auf der einen Seite in Dezimetern, auf der anderen Seite in englischen Fuß

an den festen Teilen in gut sichtbaren und fest angebrachten Schriftzeichen führen.

(2) Ziffern 1 und 3 finden auf Lustfahrzeuge, Ziffer 3 außerdem auf Bergungs- und Schleppfahrzeuge keine Anwendung.

§ 4 Pflichten der Schiffsführer bzw. Schiffseigner

(1) Die Schiffsführer bzw. Schiffseigner haben auf Grund der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen zu gewährleisten.